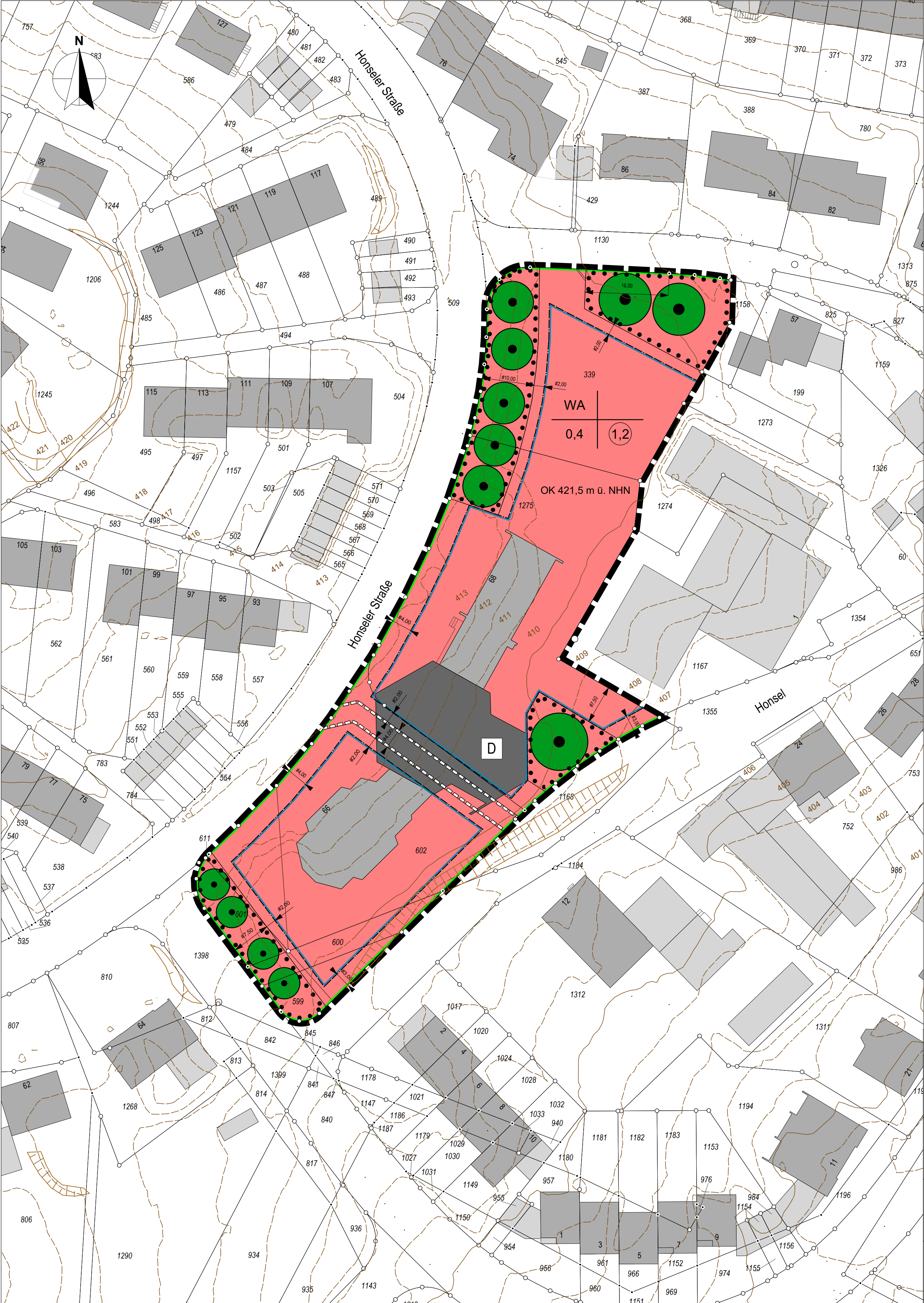




PRÄMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO-Novellierung 2017), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am.....

den Bebauungsplan Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung

als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom einschließlich Artenschutzprüfung (ASP I) vom 24.10.2025 beigelegt.

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

WA

Zulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe.

Unzulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

- Tankstellen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

0,4

1,2

OK 421,5 m ü. NHN

Grundflächenzahl als Höchstmaß (§§16 und 19 BauNVO)

Geschossflächenzahl als Höchstmaß (§§ 16 und 20 BauNVO)

Maximale Höhe baulicher Anlagen in m über Normalhöhennull (§§ 16 und 18 BauNVO)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

das sind die durch festgesetzte Baugrenzen bestimmten Teilflächen des Baugebietes, auf denen bauliche Anlagen errichtet werden dürfen, soweit durch die festgesetzten Ausnutzungswerte (GRZ/GFZ) keine Einschränkung erfolgt und die Bestimmungen der Landesbauordnung NRW über Abstandflächen und Gebäudeabstände eingehalten werden.

Nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 23 BauNVO)

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen können Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO zugelassen werden. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandflächen zulässig sind, sowie für Garagen und Stellplätze (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Garagen sind in einem Bereich von 5,0 m Tiefe, gemessen von der Straßenbegrenzungslinie, unzulässig (§ 12 Abs. 6 bzw. § 23 Abs. 5 BauNVO).

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten eines Erschließungsträgers zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Kanalleitungsrecht zugunsten des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid Herscheid aOR (SELH)

Auf den mit Leitungsrechten zu belastenden Flächen sind Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO nicht zulässig.

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen für einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb des Bebauungsplangebietes sind die Flachdächer der Gebäude mindestens extensiv (z.B. Sedum oder Grasdach) zu begrünen; die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. Eine Kombination der Dachbegrünung mit Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie ist möglich und zulässig.

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Auf den Flächen unterhalb der Baumkrone sind Vorhaben unzulässig, die den Schutz- und Entwicklungsbereich des Baumes (Wurzelraum und Krone) beeinträchtigen können. Dazu zählen auch Kronenverkürzungen und Kronenkappungen.

Die festgesetzten Bäume sind zu erhalten. Im Falle des Abganges der Bäume sind an gleicher Stelle entsprechende Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

Festsetzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB

- Örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (SGV. NW. S. 232) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB:
- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen nur an der Gebäudefassade, die der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist, angebracht werden.
 - Werbeanlagen dürfen nur im Erdgeschossbereich, bezogen auf das jeweilige Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche, einschließlich der Brüstung des ersten Obergeschosses angebracht werden. Sie dürfen architektonische Gliederungselemente an der Gebäudefassade, wie beispielsweise Brüstungsbänder, Pfeiler, Gesimsbänder, Lisenen, Stuckarbeiten etc., nicht verdecken.
 - Es sind für jede Gewerbeinheit maximal eine horizontale, flächige Werbeanlage und ein Werbeausleger zulässig.
 - Flächige Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 0,5 m, eine Tiefe von 0,25 m und eine maximale Fläche von 3,0 m² nicht überschreiten.
 - Werbeausleger dürfen eine maximale Fläche von 0,8 x 0,8 m, eine Auskragung von 1,00 m und eine Tiefe von 0,25 m nicht überschreiten.
 - Als Alternative für die horizontale Werbeanlage oder den Werbeausleger kann ausnahmsweise auch eine Fensterfolierung erfolgen. Diese darf allerdings nur aus Einzelbuchstaben bestehen und nicht mehr als ¼ der Schaufensterfläche verdecken.
 - Nicht zulässig sind periodische Wechselwerbung, Laufschriften, periodisch aufleuchtende Lichtwerbung, Werbefahrten, Spannbänder, Werbeposter und Dachwerbung.
 - Mit der Aufgabe der auf die Werbeanlage bezogenen Nutzungsart ist die Werbeanlage vom Eigentümer zu beseitigen.
 - Die Flachdächer von Garagen sind flächendeckend mindestens extensiv (z.B. Sedum- oder Grasdach) zu begrünen.
 - Die Stellplatzoberflächen, Zuwegungen und Zufahrten sind inklusive des Ober- und Unterbaus wasserdurchlässig (z.B. mit haufwerksporigem Betonpflaster, mit Pflasterassen, Rasengittersteinen oder ähnlichen fugenoffenen Systemen und geeigneter Tragschicht und Pflasterbettung) herzustellen.
 - Je 5 Stellplätze ist innerhalb des Plangebietes ein großkroniger Laubbaum in einer Pflanzgröße von mindestens „Hochstamm16/18 cm“ zu pflanzen. Die Pflanzgruben sind mit einem geeigneten Pflanzsubstrat zu befüllen. Für eine ausreichende Bewässerung, Belüftung und Düngung des Wurzelraumes ist zu sorgen. Die Baumanpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

- Auf seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen sind Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig. Einfriedigungen an öffentlichen Wegen und öffentlichen Straßen sind nur bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig.
- Das Oberflächenwasser ist auf dem Grundstück zu versickern. Die Versickerung ist frühzeitig über ein hydrogeologisches Gutachten nachzuweisen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, ist nur eine gedrosselte Einleitung von Oberflächenwasser in das öffentliche Kanalnetz gestattet. Ein entsprechendes Rückhaltvolumen ist im Bebauungsplangebiet zu berücksichtigen.

Wird eine dieser örtlichen Bauvorschriften vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllt, liegt gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 21 BauO NRW 2018 eine Ordnungswidrigkeit vor, auf die die Bußgeldvorschriften des § 86 BauO NRW 2018 angewendet werden.

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

D

Denkmal gemäß § 3 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) vom 1. Juni 2022 (GV. NRW. S. 662).

SONSTIGE DARSTELLUNGEN

66

Bestehende Gebäude mit Hausnummer

Flurstücksgrenze und Grenzsteine

602

Flurstücksnummer

Flurgrenze

Flur 24

Flurnummer

Höhenlinie z. T. mit Höhenangabe

Böschung

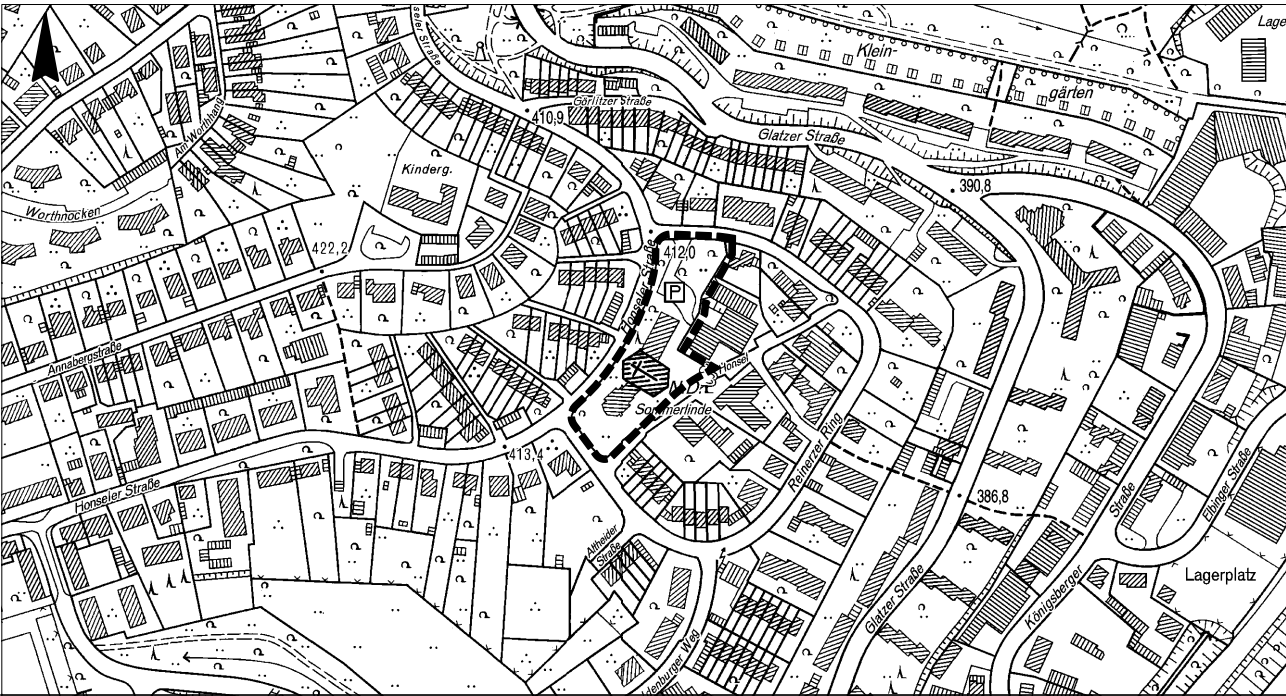
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird am Tage nach der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Lüdenscheid, den

Bürgermeister/in

Schriftführer/in



STADT LÜDENSCHIED

Bebauungsplan Nr. 516

"Honsel-Süd" 5. Änderung

-Bescheinigtes Verfahren nach § 13a BauGB-

Gemarkung Lüdenscheid -Stadt	Flur: 24
Maßstab: 1:500	Datum: 10.11.2025
Bestehend aus 1 Blatt	Blatt: 1
Entwurf: Henkes, Klippenstein	Zeichnung: Lüsebrink

Fachdienste	Bescheinigung	Aufstellung	Öffentliche Auslegung	Ausfertigung	Rechtsverbindlichkeit
61	Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanZO 1990). Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat am gem. § 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegen.	Es wird hiermit bestätigt, dass die vorliegende Ausfertigung dieses Bebauungsplanes Nr. 516 "Honsel-Süd" 5. Änderung dem Satzungsbeschluss des Rates der Stadt Lüdenscheid am zu Grunde lag und dem Satzungsbeschluss entspricht.	Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 22.08.2023 in der Fassung der Änderung vom 12.12.2023 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt- Amtsblatt des Märkischen Kreises- Nr. veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist seit dem rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung einschließlich der Artenschutzprüfung Stufe 1 nach § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
63					
66					
STL/BI	Lüdenscheid, Öffentlich bestellter Vermessungsgenieur	Lüdenscheid, Der Bürgermeister Im Auftrag Fachbereichssteller	Lüdenscheid, Der Bürgermeister Im Auftrag Fachbereichssteller	Lüdenscheid, Bürgermeister	Lüdenscheid, Bürgermeister